

1. Begründet eine abfällige öffentliche Kritik eines sog. Geheimmittels, insbesondere eines kosmetischen Mittels, einen Anspruch auf Unterlassung und Unterdrückung der Veröffentlichung und auf Schadensersatz?

VI Zivilsenat. Urk. v. 2. Januar 1905 i. S. W. A., G. m. b. H. (N.)
w. Br. (Bell.). Rep. VI 262/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im 7. Bande der 14. Auflage des von der Beklagten herausgegebenen Brockhaus'schen Konversations-Lexikons fand sich ein Artikel über Geheimmittel, der im allgemeinen eine abfällige Kritik über dieselben enthielt und in einer Übersicht „über die landläufigsten Geheimmittel und pharmazeutischen Spezialitäten“ auch das von der Klägerin hergestellte „Savol“ unter Angabe der Bestandteile desselben aufführte. Die Klägerin hielt sich durch diesen Artikel in ihrer geschäftlichen Ehre verletzt und in ihrem Erwerbe geschädigt und erhob demgemäß auf Grund des § 823 B.G.B. Klage, mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen a) zur Unterlassung der Behauptung und Verbreitung folgender Angaben: das von der Klägerin hergestellte Haarwasser „Savol“ gehöre zu den Geheimmitteln, bezüglich deren die wissenschaftliche Untersuchung bisher fast stets ergeben habe, daß sie, wenn nicht aus ganz wirkungslosen Substanzen, so doch aus längst bekannten Arzneistoffen bestehen, die sich nur durch ihren enormen Preis von den sonst gebräuchlichen unterscheiden; wer sich des Savols bediene, fördere daher eine verwerfliche Industrie und verschwende sein Geld, weil er dasselbe Mittel zu einem viel geringeren Preis in jeder Apotheke erhalten könne; außerdem setze er sich der Gefahr aus, etwas Schädliches zu gebrauchen oder wenigstens über der Quack-

salberei den Zeitpunkt zu verpassen, bis zu dem vielleicht noch ärztliche Hilfe möglich wäre; das Savol bestehe aus einer Mischung von Chinatinktur, Zitronenöl und Wasser mit etwas Talgseife; b) zur Siftierung der weiteren Ausgabe des betreffenden Bandes und zur Zurückziehung der in den Verkehr gegebenen Exemplare des Bandes, soweit er das Savol betreffe.

Die Klage wurde abgewiesen; die Berufung und die Revision der Klägerin wurden zurückgewiesen, letztere aus folgenden

Gründen:

... „Die Klage ist als Schadensersatzklage auf Grund des § 823 B.G.B. erhoben und erst in zweiter Linie auf die §§ 824 und 826 B.G.B. gestützt. Die Geltendmachung des erlittenen Schadens ist vorbehalten, und vorläufig die Antragstellung auf die Abwendung künftigen Schadens a) durch Unterlassung der Behauptung und Verbreitung der zum Gegenstande der Klage gemachten Angaben; b) durch Siftierung der weiteren Ausgabe des 7. Bandes der 14. Auflage des Brockhaus'schen Konversations-Lexikons, c) durch Zurückziehung der in den Verkehr gegebenen Exemplare des 7. Bandes beschränkt.

Das Berufungsgericht hat den Antrag a) zurückgewiesen, weil die Beklagte der Formulierung des Antrags entsprechende Behauptungen nicht aufgestellt habe. Die Klägerin hat allerdings den von ihr aus dem Artikel gezogenen Folgerungen eine positive, unmittelbar auf das Savol gerichtete Fassung gegeben, die mit der allgemeinen Fassung des Artikels nicht übereinstimmt. Wäre die Klägerin als berechtigt zu erachten, die Unterlassung der Behauptung und Verbreitung in dem Artikel enthaltener Angaben zu verlangen, so würde nur die Fassung des Antrags in Frage kommen, und allenfalls eine Richtigstellung zu veranlassen gewesen sein. Die Anträge b und c würden die Berechtigung des Antrags a zur Voraussetzung haben. Läge in der Tat ein unerlaubtes Verhalten der Beklagten im Sinne der §§ 823, 826, 824 B.G.B. vor, so wäre die rechtliche Zulässigkeit der erhobenen Klage auf Unterlassung nicht zu beanstanden.

Vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 11. April 1901, Rep. VI. 443/00, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 114.

Als den Gegenstand der Rechtsverletzung hat die Klägerin in den Verhandlungen ihre geschäftliche Ehre und das aus der Aus-

übung ihres Gewerbebetriebs entfließende Recht auf Erwerbung von Kundenschaft bezeichnet; ihre geschäftliche Ehre sei verletzt, das Recht auf Erwerbung von Kundenschaft geschädigt.

Der den Gegenstand der Klage bildende Artikel beginnt mit einer Definition der „Geheimmittel“ („Aroana“) als wirklicher oder angeblicher Arzneimittel, deren Zusammensetzung geheim gehalten werde. Hieran schließt sich die Erörterung über die Wertlosigkeit und Übertreibung der Mittel, die Förderung einer verwerflichen Industrie und die Gefährdung des Publikums. Auf die Einleitung „Von den bekannten Geheimmitteln und pharmazeutischen Spezialitäten sind besonders die folgenden hervorzuheben“ folgt ein umfassendes Verzeichnis solcher Mittel, und unter diesen „Savol, Haarwasser“, mit der oben angeführten Analyse. Bei einer großen Anzahl dieser Mittel ist der Verkaufspreis und im Gegensatz dazu der wirkliche Wert angegeben. Bei sehr vielen ist die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit des Mittels bezeichnet, vor einzelnen geradezu gewarnt (vgl. z. B. Morrison-Pillen, Schweizerpillen von Brandt, La médecine nouvelle, Pálagine). Beim Savol findet sich kein derartiger Zusatz.

Der Artikel ist nicht logisch durchgeführt, insofern nach der an die Spitze gestellten Definition anzunehmen wäre, daß das Verzeichnis nur Waren enthalten werde, die unter diese Definition fielen, während die Einleitung des Verzeichnisses neben die „Geheimmittel“ — wohl im Sinne der gegebenen Definition — „pharmazeutische Spezialitäten“ stellt. Die unterschiedslose Anreihung der angeführten „Geheimmittel und pharmazeutischen Spezialitäten“ kann auch auf den ersten Blick die Vermutung erwecken, daß die zwischen der Definition und der Einleitung zum Verzeichnis stehenden kritischen Bemerkungen und Erörterungen sich unterschiedslos auf alle im Verzeichnisse aufgeführten Waren, und zwar ihrem ganzen Inhalte nach, bezögen. Die Behandlung, die der Verfasser aber den von ihm für gefährlich erachteten Waren zuteil werden läßt, die besondere Kennzeichnung der Gefährlichkeit bestimmter Mittel, die insbesondere bei Haarwassern, allerdings Haarfärbemitteln, wie bei dem Eckert'schen Kopfwasser, dem Eau de Lapille, dem Eau des Fées hervortritt, läßt bei aufmerksamer Durchsicht des Artikels erkennen, daß das Savol von dem Vorwurfe der Gefährlichkeit nicht betroffen ist.

Insoweit das Fabrikat herabsetzende Kennzeichnungen aus dem

Artikel gefolgert werden müßten, erschiene es gleichgültig, ob anzunehmen wäre, daß die Beklagte Favol als Geheimmittel habe bezeichnen wollen, sowie ob es unter den Begriff der Geheimmittel fällt, oder nicht. Ob kosmetische Mittel hierunter fallen, ist zweifelhaft. Die Entscheidungen des Reichsgerichts in Bd. 4 S. 512 und Bd. 9 S. 625 der Rechtspr. des R.G.'s in Straff. und in Bd. 16 S. 359 der Entsch. des R.G.'s in Straff. betreffen Heilmittel. Nach den Motiven der Novelle zur Gewerbeordnung von 1888 S. 44 hat die Regierung auch Schönheitsmittel unter die Geheimmittel einbegriffen.

Vgl. v. Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung 4. Aufl. Bd. 1 S. 463.

Nach der Einleitung des Artikels hat aber die Beklagte nur Arzneimittel als Geheimmittel, das Favol somit nicht als Geheimmittel im engeren Sinne bezeichnet.

Das Berufungsgericht schließt ein vorsätzliches Handeln der Beklagten, und damit von vornherein die Anwendung des § 826 B.G.B. aus. Welche Willensbestimmung dem Handeln der Klägerin zugrunde gelegen, gehört zunächst dem Gebiete der tatsächlichen Feststellung an. Ein auf die Belehrung der Allgemeinheit gerichteter Wille schließt zwar nicht aus, daß die Bekämpfung für schädlich erachteter Geschäfte auch von dem Willen des Verfassers umfaßt würde. Ein Unternehmen, das offensichtlich in erster Linie den Zweck verfolgt, angesichts die Allgemeinheit gefährdender Erscheinungen das Publikum in breiten Schichten zu warnen und zu belehren, kann aber nicht als ein gegen die guten Sitten verstoßendes Handeln erachtet werden.

Die Schädigung der geschäftlichen Ehre wäre eine unmittelbare, die Schädigung des Erwerbsrechts eine mittelbare. Es liegt kein Eingriff in den Erwerb, keine unmittelbare Hinderung oder Hemmung des Anbietens und Abschließens von Verkäufen und dergleichen oder irgendwelcher Be- oder Vertriebshandlungen vor. Die Schädigung könnte lediglich darin bestehen, daß durch die Verbreitung der in dem Artikel behaupteten Tatsachen der Verteuerung und Gefährdung die Kauflust abgeschwächt würde. Hinsichtlich des Favols würde aber, wie bereits erörtert, ohnehin nur die Überteuerung in Betracht kommen.

Was nun die Schädigung der geschäftlichen Ehre betrifft, so fällt die Ehre, wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung